

Erlass des TFM vom 30. Juli 2021 (Az.: 1040-21-S 2337/4 - 112368/2021)

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten

Mein Erlass vom 12.11.2013 – S 2337 A – 11/13 – 21.3 (ThürStAnz Nr. 49 S. 1901)

A. Allgemeines

Ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte (ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsteil- oder Ortschaftsbürgermeister und Beigeordnete) erhalten als Ehrenbeamte eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.01.2020 (GVBl. S. 37).

1. Die den ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten (mit Ausnahme der Ortsteil- oder Ortschaftsbürgermeister) gewährten Aufwandsentschädigungen gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne § 19 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und unterliegen damit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (§ 38 EStG), soweit sie nicht nach § 3 Nr. 12 Satz 2 oder § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei sind.
2. Steuerfrei sind
 - nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG aus öffentlichen Kassen gezahlte Reisekostenvergütungen,
 - nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Werbungskosten berücksichtigungsfähig wären.
3. Die Regelung dieses Erlasses gilt nicht für die Aufwandsentschädigungen, die den ehrenamtlichen Ortsteil- oder Ortschaftsbürgermeistern (§§ 45 und 45a Thüringer Kommunalordnung) gewährt werden. Für diese ist mein Erlass vom 30.07.2021 - 1040-21-S 2337/2-112319/2021 anzuwenden.

B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen

Die nach der ThürAufEVO gewährten Aufwandsentschädigungen - mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen, die den Ortsteil- oder Ortschaftsbürgermeistern gewährt werden - sind in Höhe von 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch in Höhe von 250 € monatlich, steuerfrei (R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2021 – LStR). Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 250 €, so bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei.

C. Zusammentreffen mit Entschädigungen der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder

Die Aufwandsentschädigungen, die daneben als Mitglied kommunaler Volksvertretungen bezogen werden, unterliegen als Einnahmen aus "sonstiger selbständiger Arbeit" im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG ebenfalls grundsätzlich der Einkommensteuer. Diese Entschädigungen können zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach der ThürAufEVO bis zu den in meinem oben genannten Erlass vom 30.07.2021 aufgeführten Höchstbeträgen steuerfrei bezogen werden. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

D. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Aufwandsentschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit der Tätigkeit als ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter zusammenhängen - mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen (unter Beachtung von § 4 ThürAufEVO) - abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Falle können die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Die teilweise Anerkennung von pauschalen Steuerfreibeträgen und tatsächlichen Kosten nebeneinander ist nicht möglich; die tatsächlichen Kosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den gesamten Veranlagungszeitraum und alle Kostenarten einheitlich geltend gemacht werden.

E. Anwendungszeitraum

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder und ist ab dem Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. Er ersetzt für Veranlagungszeiträume ab 2021 den Bezugserlass.

Erfurt, den 30. Juli 2021

Thüringer Finanzministerium

Im Auftrag

Sebastian Carl

1040-21-S 2337/4
112368/2021